

# Amtsblatt

der  
Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5

Düsseldorf, Samstag, den 1. Februar

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 5; 2. Sonderblatt betr. Schau- und Unterhaltungsordnung für Kre-feld-Werdingen; 3. Sonderblatt betr. Straßenpolizeiverordnung für Wermelskirchen; 4. Sonderbeilage betr. Be-rechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau; 5. Sonderbeilage betr. Unterhaltungsordnung für die Miers.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 5. Februar 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrechtverleihung 25; Güterfernverkehrsbescheinigungen 25; Gemeindefusionen 25; Gemeindefusionen 25, 26; Rettungsmedaille 26; Öffentliche Belobigung 26; Öffentliches Baden in der Erft 26; Droschtentarif 26, 27; Enteignung 27; Grundstücksentwässerungsanlagen 27; Wegeentziehungen 27, 28; Straßenbenennungen 28; Verlorene Ausweise 28, 29.

## Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

59. Der Wasserleitungsgenossenschaft Radewormwald-Kemlingrade wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zum Bau einer Wassergewinnungsanlage nebst Rohrleitungen erforderliche Grundeigentum im Ortsteil Kemlingrade (Im Kamp) im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dieses ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf Grundstücke des Staates und Rechte des Staates an Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 24. Januar 1936. Z. 6174/36.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.  
(Siegel.)

## Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

60. Die Bescheinigungen zum Güterfernverkehr vom 5. Dezember 1931 für die Fahrzeuge P 10 752 und 17 791 für die Firma Reimann, Stof & Kerskens in Venlo (Holland) werden hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 21. Januar 1936. V. 9 (35/50).

Der Regierungspräsident.

61. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 4. November 1932 für das Fahrzeug I Y 12838 für Wal. Kirst in Düsseldorf, Adersstr. 80, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 21. Januar 1936. V. 9 A. I. (35/1017).

Der Regierungspräsident.

62. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 18. Dezember 1931 für das Fahrzeug I Y 49441 für Gebr.

Broderhoff in Duisburg, Werthhauserstr. 123, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 22. Januar 1936. V. 9 A. II. (35/200).

Der Regierungspräsident.

63. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 17. Juni 1932 für das Fahrzeug I Y 26674 für Heinrich Maus in Solingen-Widdert, Oben-Rüden 4, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 22. Januar 1936. V. 9 A. VI. (35/908).

Der Regierungspräsident.

## 64. Entscheidung.

Gemäß § 14 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 in Verbindung mit §§ 13 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 werden die Gemeinden Stadt Kempen, Schmalbroich und St. Hubert, letztere ohne den Ortsteil Orbroich im Kreis Kempen-Krefeld mit Wirkung vom 1. April 1936 zu einem Amt „Kempen (Niederrhein)“ mit dem Sitz in Kempen zusammengeschlossen.

Düsseldorf, 23. Januar 1936. K. VII. F. 6—4 (v. E.).

Der Regierungspräsident.

65. Gemäß §§ 13, 14 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Ziff. 3 der I. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) werden mit Wirkung vom 1. April 1936 ab

a) die Grundstücke der Gemarkung Deste und aus der Gemarkung Hasselbeck, Flur 6, die Parzellen Nr. 1717/35, 1718/35, 1719/36, 1722/36, 1724/41, 1721/41, 1746/054, 1720/42, 1725/36 und 1723/054 aus der Gemeinde Heiligenhaus in die Gemeinde Kettwig eingegliedert.

b) Die Grundstücke der Gemarkung Breitscheid, Flur 6, Parzellen Nr. 270, 649/269 usw., 650/269 usw., 651/268, 376/268, 702/267, 647/261, 646/266 usw., 378/269, 648/261, 454/264; Flur 7, Parzellen Nr. 298/100, 299/97, 300/100, 287/100, 289/105, 295/100, 297/100, 286/100,

*Handwritten note:* 25 Kassen = 1000 Reichsmark

101, 255/102, 288/105, 415/131, 414/131, 327/136; Flur 10, Parzellen Nr. 359/129, 455/129, 454/129, 456/131, 528/133 usw., 527/132 usw., 128, 127, 355/121—122, 354/119—120, 484/111, 110, 108, 109, 729/0104, 351/102/100, 352/98/99, 90, 452/89, 88, 672/83, 73, 74, 75, 76, 84, 85, 86, 87, 103, 501/112, 356/123—126, 113, 671/81, 91, 92, 353/96.97, 104, 107, 670/81, 521/95, 520/93 und 730/0106 aus der Gemeinde Breitscheid in die Gemeinde Kettwig eingegliedert.

Düsseldorf, 21. Januar 1936. K VII F 5—3 (v. G.)  
Der Regierungspräsident.

#### 66. Bekanntmachung.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Erlaß vom 9. Januar 1936 dem Studenten Hans Günther Hasenkamp aus Essen, Kierdorffstr. 23, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 27. Januar 1936. P. 8001/M. 6/36.  
Der Regierungspräsident.

#### 67. Bekanntmachung.

Der Schüler Alexander Kaiser, wohnhaft in Neuß, Kapitelstr. 47b, hat am 30. Juni 1935 die Frau Anna Schillings aus Neuß, Körnerstr. 21, vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 24. Januar 1936. P. 8004/13. 1.  
Der Regierungspräsident.

#### 68. Polizeiverordnung über das öffentliche Baden in der Erft für den Landkreis Grevenbroich-Neuß und den Stadtkreis Neuß.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77 ff.) sowie der §§ 342 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz für den Landkreis Grevenbroich-Neuß und den Stadtkreis Neuß folgende Polizeiverordnung erlassen:

##### § 1.

Das Baden in den zum Landkreis Grevenbroich-Neuß und Stadtkreis Neuß gehörigen Strecken der Erft ist nur an den von den jeweils zuständigen Ortspolizeibehörden zum Baden freigegebenen und durch Tafeln gekennzeichneten Stellen gestattet.

Durch die Freigabe von Badeplätzen wird eine Schadenshaftung gegenüber den Badenden und sonstigen Personen nicht übernommen.

##### § 2.

Der Aufenthalt von Personen in Badekleidung an den zum Baden freigegebenen Strecken ist auf den Flußlauf und den Badestrand beschränkt.

##### § 3.

Die Beschädigung des Uferschutzes und der Böschung sowie das Entnehmen von Stoffen jeglicher Art aus den Ufergrundstücken ist verboten.

Die Bestimmungen des Wassergesetzes und des Feld- und Forstpolizeigesetzes werden durch Abs. 1 nicht berührt.

##### § 4.

Die Aufsicht über den Verkehr an den Ufern und die Aufsicht über die Benutzung der Badeplätze liegt der Orts-

polizeibehörde ob, in deren Gebiet sich die Badeanstalt bzw. der freigegebene Badeplatz befindet.

##### § 5.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

##### § 6.

Die Rechte der Uferanlieger und sonstigen Berechtigten werden durch die Polizeiverordnung nicht berührt.

##### § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert am 31. Dezember 1964 ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, 27. Januar 1936. P. 1020 Abschn. 13.  
Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### 69. Bekanntmachung, betr. Beförderungsspreise für Droschken.

Auf Grund des § 32 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in Verbindung mit § 45 der Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) wird nach Anhörung der Gemeindebehörde und der Handelskammer der Tarif für die Benutzung der in den Städten Dülken, Süchteln und Kempen zugelassenen Kraftdroschken wie folgt festgesetzt:

##### A. Kilometerfäße.

Tage 1: Für 1—2 Personen am Tage und bei leeren Anfahrten.	
Grundtage für die ersten 800 m ...	0,50 RM.
für jede weiteren angefangenen 400 m .....	0,10 RM.
Tage 2: Für 3—7 Personen am Tage oder für 1—2 Personen nachts.	
Grundtage für die ersten 600 m ...	0,50 RM.
für jede weiteren angefangenen 300 m .....	0,10 RM.
Tage 3: Für 3—7 Personen nachts.	
Grundtage für die ersten 500 m ...	0,50 RM.
für jede weiteren angefangenen 250 m .....	0,10 RM.

##### B. Zuschläge.

- Ein Kind in Begleitung Erwachsener ist frei, zwei Kinder rechnen als eine erwachsene Person. Als Kinder rechnen Personen unter 10 Jahren.
- Die ersten 5 Minuten Wartegeld sind frei. Für jede weiteren 5 Minuten ..... 0,10 RM.  
für jede Stunde demnach ..... 1,20 RM.
- Für Gepäck über 10—25 kg ..... 0,20 RM.  
für jede weiteren 25 kg ..... 0,20 RM.
- Für jeden Hund ..... 0,20 RM.
- Brücken-, Fahr- und Begegeld für Hin- und Rückfahrt ist vom Fahrgast besonders zu entrichten.

Die Zuschläge müssen sofort bei Beginn der Fahrt auf dem Preisanzeiger angezeigt werden. Trifft während der Fahrt ein Umstand ein, der die Erhebung eines Zuschlages oder einer anderen Fahrpreisstufe oder die Er-

höhung eines Zuschlages erforderlich macht, so hat der Droschkenführer den Fahrpreisanzeiger bei Eintritt dieses Umstandes entsprechend umzuschalten.

### C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Kilometerfäße und Zuschläge gelten für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Kempen-Krefeld. Die Preise für Fahrten über die Grenzen des Kreises hinaus unterliegen der freien Vereinbarung. Die Vereinbarung hat vor Beginn der Fahrt zu erfolgen.

2. Der Fahrgast ist zu keiner Zahlung verpflichtet, die ihm nicht von dem Führer auf der Taxuhr angezeigt wird.

3. Die Berechnung des Preises für das Anfahren bestellter Droschken geschieht (auch zur Nachtzeit) stets nach Tage 1.

4. Für Fahrten, die teils während der Tages-, teils während der Nachtzeit ausgeführt werden, darf nur für den in die Nachtstunden fallenden Teil die Nachttage Anwendung finden.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wagenführer und dem Fahrgast über den zu zahlenden Preis entscheidet auf Antrag die Kreispolizeibehörde.

6. Nachtzeiten sind: In der Zeit vom 1. April bis 30. September 23 Uhr bis 5 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktbr. bis 31. März 23 Uhr bis 6 Uhr.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft.

Kempen (Niederrhein), 28. September 1935.

Der Landrat.

### 70. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Stadtgemeinde Solingen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung einer Straßenfläche „Am Stadtgarten“ in Solingen-Ohligs erforderliche Grundfläche angeordnet.

Flur 6, zu Parzelle Nr. 3652/457, Acker, groß 4,24 Ar. Eigentümer: Fabrikant Ernst Schmidt in Solingen-Ohligs, Wahnentkamp 8.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Donnerstag, den 6. Februar 1936**, um 16 Uhr, „Am Stadtgarten“ in Solingen-Ohligs.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 25. Januar 1936.

W. 23 Frau.

Der Enteignungskommissar.

### 71. Polizeiverordnung,

betr. die Abänderung der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1930 über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang der Stadtgemeinde Solingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### Artikel I.

Der § 2 der Polizeiverordnung betreffend den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in der

Stadtgemeinde Solingen vom 16. Juli 1930 erhält folgenden neuen Absatz:

„7. Verboten ist, Hausabwässer aller Art (Rüchen-, Würstfäßen-, Waschküchenabwässer u. a.), Fäkalien, Fabrikabwässer aller Art, insbesondere farb- und säurehaltige Abwässer in die Straßenrinnen und Straßengräben einzuführen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die von den Dächern abfallenden Regenwässer.“

#### Artikel II.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert zusammen mit der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1930 ihre Gültigkeit.

Solingen, 31. Januar 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

### 72. Bekanntmachung.

Der Verbindungsweg (Feldweg) zwischen der Straße Hellweg und Siedlerweg, Gemarkung Gerresheim, Flur 15, soll auf der Strecke a—d für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Einen Plan vom 17. September 1935, in dem die einzuziehende Wegefläche rot angelegt ist, liegt vier Wochen lang, vom Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet, in Zimmer Nr. 192, Stadtplanungs- und Vermessungsamt des Rathauses, zur Einsicht offen.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist mündlich oder schriftlich bei mir geltend zu machen.

Düsseldorf, 21. Januar 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

### 73. Bekanntmachung.

In der Gemeinde Angermund sollen folgende öffentliche Wege eingezogen werden:

1. Die im Kataster unter Flur 6, Gemarkung Angermund, durch die Parzellen Nr. 985/0,380, 1038/0,380 und 1037/0,380 gebildete und auf dem ausliegenden Plan mit A, B, C und D gekennzeichnete Wegefläche.

2. Der Teil der Kronengasse in Angermund, welcher von der neuen Rampe bis zur Kalkumer Straße führt und in der Gemarkung Angermund unter Flur 5, Parzelle Nr. 828/0,380 verzeichnet ist.

Etwasige Einsprüche gegen die Einziehung sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 während einer Einspruchsfrist von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde anzubringen. Dortselbst liegen auch die zugehörigen Pläne zur Einsicht offen.

Ratingen-Land, 25. Januar 1936.

Der Amtsbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

### 74. Bekanntmachung.

Die Lindenstraße als Verbindungsstraße zwischen dem Quadenweg und der Blücherstraße östlich der 7er Kaserne soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ich mache dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Ein die Wegeeinzug darstellender Lageplan liegt während der genannten Zeit im Stadthause, Grund-

stübsamt, Zimmer Nr. 24/25, zu jedermanns Einsicht offen.

Wesel, 22. Januar 1936.

Die Wegepolizeibehörde. Der Bürgermeister.

75. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltungen erhalten nachstehend aufgeführte Straßen bzw. Straßenteile die Bezeichnung:

1. In M. Gladbach:

die neuausgelegte Verlängerung der Betrather Straße von Saarlandallee bis zum städtischen Friedhof: Mackensenallee.

2. In Rheydt:

- a) die parallel zwischen der Worringer Straße und Am Sternensfeld neu ausgelegte Straße: An der Siep;
- b) die Verlängerung der Talstraße bis Kölner Straße: Talstraße;
- c) die Verlängerung des Stapperweges bis Launusstraße: Stapperweg.

M. Gladbach, 24. Januar 1936.

III. 1201.

Der Polizeipräsident.

76. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Führerschein vom 6. März 1923 für Albin May, geb. 27. Februar 1887 in Kröfeln, wohnhaft in Duisburg, Leostr. 2. — 2. Führerschein vom 2. September 1931 für Adolf Kühn, geb. 3. März 1906 in Essen, wohnhaft in Krefeld-Merdingen a. Rh., Luisenstr. 155. — 3. Führerschein vom 3. März 1930 für Ernst Großweische, geb. 14. September 1904 in Mülheim a. d. Ruhr, wohnhaft in Mülheim a. d. Ruhr, Neustadtstr. 18. — 4. Führerschein (Zweitschrift) vom 27. Januar 1933 für Bernhard Kaspar Heinrich Ameler, geb. 17. März 1882 in Bochum, wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Düppelstr. 85. — 5. Führerschein vom 5. November 1927 für Erich Friedrich Dunker, geb. 15. September 1904 in Oberhausen (Rhld.), wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Blücherstr. 11. — 6. Führerschein vom 23. April 1926 für Willi Knoth, geb. 20. Oktbr. 1907 in Oberhausen (Rhld.), wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Mohlstr. 128. — 7. Führerschein vom 9. Mai 1934 für Johann Schaap, geb. 22. Januar 1906 in Mülheim (Ruhr)-Speldorf, wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Wunderstr. 19. — 8. Führerschein vom 17. Juni 1925 für Oskar Ramm, geb. 12. Februar 1899 in Remscheid, wohnhaft in Remscheid, Lempeper Str. 163. — 9. Führerschein vom 26. Februar 1921 für August Weustermann, geb. 27. November 1889 in Schwelm, wohnhaft in Remscheid-Lüttringhausen. — 10. Führerschein vom 26. Juli 1933 für Fritz Dietrich, geb. 15. Oktober 1910 in Wald, wohnhaft in Solingen, Auf dem Kamp 74. — 11. Führerschein vom 28. September 1927 für Karl Kuhlöffel, geb. 16. April 1905 in Tüfingen, wohnhaft in Solingen, Kirchstr. 18. — 12. Führerschein vom 5. März 1934 für Helmut Köll, geb. 8. Mai 1912 in Solingen, wohnhaft in Solingen, Gasstr. 47. — 13. Führerschein vom 21. September 1927 für Ewald Siepmann, geb. 19. März 1908 in Wald, wohnhaft in Solingen, Wupperstr. 1. — 14. Bescheinigung vom 1. Oktober 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 49374 für Heinrich Behmer, Duisburg (Großenbaum), Am Dickels-

bach 4. — 15. Bescheinigung vom 3. September 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 48188 für Hermann Brands, Duisburg, Amtsgerichtsstr. 8a. — 16. Bescheinigung vom 2. Januar 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 48817 für Dr. Peter Klöckner, Duisburg, Mülheimer Str. 290. — 17. Bescheinigung vom 24. Februar 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 48720 für Johannes Köppen, Duisburg, Neumühler Str. 10. — 18. Bescheinigung vom 25. August 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftrad I Y 48625 für Ernst Schlichting, Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 7. — 19. Bescheinigung vom 8. Mai 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für den Personenkraftwagen I Y 149002 für Wilhelm Storb, Duisburg, Sternbuschweg 69a. — 20. Kraftfahrzeugschein vom 4. Oktober 1934 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 38398 für Hermann Remberg, Oberhausen (Rhld.), Rosenstr. 130. — 21. Zulassungsbescheinigung vom 22. März 1935 für den Kraftwagen I Y 46768 für Julius Arnold, Duisburg, Baustr. 23. — 22. Zulassungsbescheinigung vom 24. Jan. 1930 für das Kraftrad I Y 48491 für Richard Böffe, Duisburg-Hüttenheim, An der Steinkaul 4. — 23. Zulassungsbescheinigung vom 14. April 1934 für den Kraftwagen I Y 54553 für den SS-Motorsturn 3/I/V, M. Gladbach, Bismarckstr. 46/48. — 24. Kraftfahrzeugschein vom 24. März 1933 für den Kraftwagen I Y 40404 für Karl Bobbert, Mülheim a. d. Ruhr, Aktienstr. 129b. — 25. Zulassungsbescheinigung vom 22. April 1932 für den Kraftwagen I Y 41374 für Hans in der Beek, Mülheim (Ruhr), Auerstr. 54. — 26. Zulassungsbescheinigung vom 8. September 1935 für den Kraftwagen I Y 94978 für Franz Bommers, Neuß, Drususstr. 90. — 27. Zulassungsbescheinigung vom 12. Mai 1935 für den Kraftwagen I Y 95536 für Karl Jäger, Neuß, Hammtorstr. 31. — 28. Zulassungsbescheinigung vom 15. November 1934 für den Kraftwagen I Y 95484 für Peter Kluth, Neuß, Hammtorstr. 31. — 29. Zulassungsbescheinigung vom 7. Oktober 1935 für den Kraftwagen I Y 95217 für Peter Kluth, Neuß, Hammtorstr. 31. — 30. Zulassungsbescheinigung vom 6. Juni 1935 für den Kraftwagen I Y 95715 für Ja. Willi Bitus, Neuß, Oberstr. 28. — 31. Zulassungsbescheinigung (Zweitschrift) vom 26. Januar 1933 für den Kraftwagen I Y 38365 für Heinrich Ameler, Oberhausen (Rhld.), Düppelstr. 85. — 32. Zulassungsbescheinigung vom 27. Mai 1932 für den Kraftwagen I Y 39204 für Hermann Baumeister, Oberhausen-Sterkrade, Mühlenstr. 11. — 33. Zulassungsbescheinigung vom 21. September 1935 für den Kraftwagen I Y 39542 für Hans Ludwig Eichholz, Oberhausen (Rhld.), Stöckmannstr. 50. — 34. Zulassungsbescheinigung vom 9. Februar 1929 für den Kraftwagen I Y 25106 für Ja. W. Ferd. Klingenberg Söhne, Remscheid. — 35. Zulassungsbescheinigung vom 11. Mai 1929 für den Kraftwagen I Y 26070 für Frau Dr. Reinhold Mannesmann, Remscheid. — 36. Führerschein vom 27. Januar 1931 für Helga Mathilde Golsman, geb. 18. September 1913 in Langenberg (Rhld.), wohnhaft in Langenberg (Rhld.), Bismarckstr. 1. — 37. Führerschein vom 2. April 1935 für Erich Schwarz, geb. 19. September 1914 in Belbert, wohnhaft in Langenberg (Rhld.), Kreiesjepe. — 38. Führerschein vom 25. Oktober 1930 für Dr. Gertrud Anna Wenzel geb. Burchard, geb. 2. März 1906 in Kiel, wohnhaft in Hamburg, Feldbrunnenstr. 21. — 39. Führerschein vom 31. Mai 1924 für August Haack, geb. 17. August 1903 in Widrathberg, wohnhaft in Wid-

rath. — 40. Führerschein vom 11. April 1928 für Josef Stelzmamm, geb. 22. November 1908 in Düsseldorf, wohnhaft in Holzheim. — 41. Führerschein vom 24. April 1934 für Wilhelm Wachmeister, geb. 3. März 1915 in Morken, wohnhaft in Elfgen, Dorfstr. 115. — 42. Führerschein vom 1. Juni 1927 für Leonhard Goertz, geb. 13. November 1906 in Hinsbeck, wohnhaft in Hinsbeck, Hauptstr. 1, Kreis Kempen-Krefeld. — 43. Führerschein vom 17. September 1928 für Philipp Appenzeller, geb. 21. Januar 1910 in Pfalzdorf, wohnhaft in Pfalzdorf, Rademacherstr. 428. — 44. Führerschein vom 26. April 1934 für Friedrich Büscher, geb. 28. Dezember 1903 in Köln-Holweide, wohnhaft in Reichlingen-Bergerhof. — 45. Führerschein vom 16. März 1925 für Arthur Hecheltjen, geb. 5. Mai 1907 in Brünen, wohnhaft in Brünen. — 46. Bescheinigung vom 14. Jan. 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 60981 für Heinrich Limp in Grieth, Schulstr. 167. — 47. Bescheinigung vom 8. Februar 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 87556 für Karl Gerhards, Dpladen, Wilhelmstraße 11. — 48. Zulassungsbescheinigung vom 23. Mai 1935 für den Personenkraftwagen (Marke Hanja-Lloyd) I Y 64684 für Frau Bily Maxon, Hilden, Süßstr. 29. — 49. Zulassungsbescheinigung vom 25. September 1920

für den Lastkraftwagen (Marke Ford) I Y 64970 für Heinrich Ihle, Hubbelrath, Meiersberg. — 50. Zulassungsbescheinigung vom 3. Oktober 1933 für den Kraftwagen I Y 69350 für Robert Plager, Revelaer, Hauptstr. — 51. Zulassungsbescheinigung vom 18. Juni 1925 für den Kraftwagen I Y 72571 für Gebr. Gehlen, Wevelinghoven. — 52. Zulassungsbescheinigung vom 29. März 1935 für den Kraftwagen I Y 75886 für Herm. Rixen, St. Lönis. — 53. Zulassungsbescheinigung vom 22. Juli 1935 für den Kraftwagen I Y 74337 für Rud. Schweiter, Süchtelnvorst. — 54. Zulassungsbescheinigung vom 22. November 1934 für den Kraftwagen I Y 61247 für MSV. Kreisamtsleitung Kleve. — 55. Zulassungsbescheinigung vom 7. Juni 1935 für den Kraftwagen I Y 61450 für Hermann van Riswid, Kleve. — 56. Zulassungsbescheinigung vom 20. April 1934 für den Personenkraftwagen I Y 81618 für August Heuer, Moers, Steinstr. 5. — 57. Zulassungsbescheinigung vom 16. Juli 1935 für den Kraftwagen I Y 84239 für H. Underberg in Rheinberg. — 58. Zulassungsbescheinigung vom 11. Mai 1934 für den Kraftwagen I Y 87240 für Fritz Büscher, Reichlingen, Bergerhof. — 59. Zulassungsbescheinigung vom 28. Juni 1935 für den Kraftwagen I Y 89682 für Städtische Betriebe, Leberkußen.

# Sonderblatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5

Düsseldorf, Samstag, den 1. Februar

1936

77.

### Polizeiverordnung

#### Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtkreis Krefeld-Uerdingen, Stadtteil Krefeld.

Auf Grund der §§ 348, 356 bis 366 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Kreis Krefeld-Uerdingen, Stadtteil Krefeld, folgende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1.

Für die im § 15 dieser Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) aufgeführten Wasserläufe II. und III. Ordnung wird ein Schauamt gebildet. Es führt den Namen „Schauamt für die Wasserläufe II. und III. Ordnung“ im Stadtkreise Krefeld-Uerdingen, Stadtteil Krefeld.

## § 2.

Das Schauamt besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter,
2. dem Vorsteher des Kanalamtes oder dessen Stellvertreter,
3. drei von den Ratsherren für die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern,
4. den örtlich zuständigen staatlichen Kulturbaubeamten oder ihren Beauftragten,
5. dem Vorsteher des zuständigen Polizeireviers.

## § 3.

Den Vorsitz im Schauamt führt der Oberbürgermeister oder ein von diesem bestimmter Vertreter.

Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Schauamtes zu führen. Er hat insbesondere die Sitzungen einzuberufen, die Schautermine anzuberaumen und die öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Das Schauamt kann die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

## § 4.

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Schauamt entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 5.

Dem Schauamt liegen folgende Aufgaben ob:

1. die Schau der im § 1 bezeichneten Wasserläufe,

2. die Feststellung, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig nach den Gesetzen und dieser Polizeiverordnung unterhalten werden,
3. die Ermittlung, ob eine unzulässige Verunreinigung dieser Wasserläufe stattgefunden hat,
4. die Aufsicht über die Benutzung dieser Wasserläufe,
5. die Erstattung wasserwirtschaftlicher Gutachten.

## § 6.

Die Unterhaltung der Wasserläufe regelt sich nach dem Wassergesetz. Die Unterhaltungspflichtigen haben die Wasserläufe dauernd in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Vorflut gesichert ist, die ausgebauten Wasserläufe in dem Zustand, in den sie durch den Ausbau versetzt sind.

## § 7.

Zu diesem Zwecke sind aus den Wasserläufen in jedem Frühjahr und Herbst Sand- und Schlammablagerungen, Treibzeug, Pfähle, Wurzeln, festwurzelnde und schwimmende Pflanzen und andere Abflußhindernisse zu entfernen.

Außerdem sind Räumungen und Krautungen nach Bedarf vorzunehmen. Die Räumungen und die Krautungen sollen möglich von unten nach oben vor sich gehen. Hierbei sind von jedem Räumungspflichtigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß Treibzeug über die eigene Unterhaltungsstrecke hinaus mit dem Wasser abtreibt.

Weitere nach dem Gesetz erforderliche Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.

## § 8.

Der Aushub und das geschnittene Kraut sind alsbald in genügende Entfernung von der Uferkante zu bringen.

## § 9.

Die Ufer der Wasserläufe sind, soweit erforderlich, durch Faschinen oder ähnliche Maßnahmen zu befestigen, um einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen.

## § 10.

Die Ufergrundstücke und die dahinterliegenden Grundstücke sind von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedigungen und anderen Gegenständen freizuhalten, die bei hohem Wasserlauf den Wasserablauf wesentlich beeinträchtigen.

## § 11.

Die Schautermine sind von dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher in dem für amtliche Bekanntmachungen des Kreises Krefeld-Uerdingen, Stadtteil Krefeld, bestimmten Zeitungen mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, daß die Unterhaltungsarbeiten bis zum Schautermine ausgeführt sein müssen.

Der Vorsitzende kann außerdem die Gemeindebehörden um ortszübliche Bekanntmachungen ersuchen.

## § 12.

Der Vorsitzende des Schauamtes ladet die Ortsvorstände zu den Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.

## § 13.

Das Schauamt und seine mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind befugt, die Wasserläufe zu besichtigen, insbesondere sie zu befahren und die Ufer zu betreten.

Das Schauamt teilt seine Wahrnehmungen der Wasserpolizeibehörde zur weiteren Verfolgung mit.

## § 14.

Gegen denjenigen, der den Vorschriften der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt, kann ein Zwangsgeld bis zu 50 RM. oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis zu einer Woche festgesetzt werden.

## § 15.

## Verzeichnis der im Stadtteil Krefeld schaupflichtigen Wasserläufe II. und III. Ordnung.

Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. des Verzeichnisses	Mittlere Breite
1	Gathgraben	Gemeindegrenze b. d. Hüdelsmay	Nr. 2	1,60 m
2	Vinner Mühlenbach mit Stadtgraben	Zusammenfluß von 1 und 3	Rheinhafen	2,00 m
3	Oppumer Dorfgraben	Gemeindegrenze Bösinghoven	Nr. 2	1,25 m
4	Bösinghovener Buschgraben	Vom Eisenbahndurchlaß an der Straße Bösinghoven—Fischeln	Nr. 3	1,25 m
5	Lohbruchgraben	Gemeindegrenze Ossum	Nr. 6	1,20 m
6	Stratumer Buschgraben	Gemeindegrenze Stratum	Nr. 2	1,50 m
7	Stratumer Grenzgraben	Bei Nr. 5	Nr. 6	1,00 m
8	Hachscher Graben	Bruchfeld in Krefeld-Linn	Nr. 9	1,20 m
9	Vinner Bach	Fasanenstraße	Rhein	1,60 m
10	Bruchheckgraben	Rheinbabenstraße in Krefeld-Linn	Nr. 8	0,80 m
11	Buschgraben	Ecke Germania- und Grenzstraße	Haus Traar vorbei bis Grenze Kapellen	2,00 m
12	Niepkühlen	Nordwestlich von Courthbusch	Gemeindegrenze Neutirchen—Bluhm	1,00 m
13	Aus den kleinen Mörsbenden	Buschstraße im Teich in Krefeld-Bodum	Nr. 11	1,00 m
14	Graben am Grünendyh und Breitendyh	Humboldtstraße	Nr. 11	1,00—1,50 m
15	Graben Dahlerdyh	Hinter Fabrik Bemberg läuft etwa 2,50 m am Breitendyh vorbei und kreuzt diesen bei Krüllsdyh Höfendyh	Nr. 31 Gemeinde Hüls	1,00—1,50 m 2,00 m
16	Floethbach	Zurather Straße am Schroersdyh	Nr. 16	1,00—1,50 m
17	Seitengraben südlich Schroersdyh	Zurather Straße	Nr. 16	1,00—1,50 m
18	Seitengraben des Flünnerdyh	Walbesheim	Nr. 22	1,00 m
18a	Südlicher Seitengraben des Flünnerdyh	Zurather Straße	Nr. 16	1,00 m
19	Graben am Siependyh	Zurather Straße	Nr. 16	1,00 m
20	Graben am Kamperdyh	Breitendyh	Nr. 12	2,00 m
21	Seitengraben am Höfendyh	Höfendyh	300 m nördlich der Hülsener Straße in Nr. 45	1,50 m
22	Sankertgraben	Walbesheim	Höfendyh in Nr. 21	1,50 m
23	Sankertgraben	Flünnerdyh	Etwa 150 m südlich Plankerdyh	1,00 m
24	Sankertgraben	Flünnerdyh	Nr. 22	1,00 m
25	Sankertgraben	Flünnerdyh	100 m nördlich Plankerdyh in Nr. 22	1,00 m
26	Seitengraben des namenlosen Dyh 300 m östlich Sprudeldyh	Plankerdyh	Steegersdyh	1,00 m
27	Südliche Seitengraben Steegerschen Dyh	Etwa 100 m östlich Sprudeldyh	Nr. 22	1,00 m
28	"	Wegkreuzung 500 m nordöstlich Hubertushof	Nr. 22	1,20 m
29	Nebengraben	Sprudeldyh läuft südlich nach Melmensträßchen, diesem entlang bis Steegerschen Dyh	Gemeinde Hüls	1,00 m
30	Kliedbruchgraben	Kliedbruchweg	Nr. 21	1,00 m
31	Blumenholzgraben	Breitendyh	Nr. 21	1,50 m
32	Graben am Höfendyh	Breitendyh	Nr. 11	1,50 m
33	Graben zwischen Höfendyh und Hoefendyh	Höfendyh	Höfendyh in Nr. 21	1,50 m
34	Heidegraben	Zurather Straße Haus Nr. 30	Bei Haus Heide in Nr. 1	0,75 m
35	Fischelner Dorfgraben	Alte Neuffer Straße	An der Untergath in Nr. 1	1,20 m
36	Neuergraben	Bacherhoffstraße	650 m nördlich Bacherhoffstraße in Nr. 35	0,70 m

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung in Nr. des Verzeichnisses	Mittlere Breite
37	Niederbruchgraben	Niederbruch 2 m südlich von der Kreuzung des Linner und Niederbruchweges	An der Untergath in Nr. 1	1,00 m
38	Willichergraben	Grenze Osterath—Fischeln an der alten Neuffer Landstraße	Hinter dem Straßendurchlaß bei Steinrath in Nr. 35	0,80 m
39	Mütterheidegraben	Lenzenhof	Vor dem Straßendurchlaß bei Steinrath in Nr. 35	0,75 m
40	Fischelner Buschgraben	300 m nördlich des Weges Fischeln—Bösinghoven am Oberbuschweg	In Nr. 35	0,75 m
41	Kalverdongegraben	Strümpferweg—Grenze, Bösinghoven—Fischeln	Endpunkt Gemeinde Bösinghoven—Osterath Grenzgraben	1,00 m
42	Bösinghovener Graben	Weg von Fischeln nach Bösinghoven	In Nr. 35	0,75 m
43	"	Alte Schule (Bagelskamp)	Durchschneidend die Kemmerhofstraße und mündet in Nr. 11	1,00 m
44	"	Am Wiefenhof	In Niepfuhlen	1,00 m
45	"	Etwa 100 m nordwestlich vom Flinnerhöf		
46	Achterath Niedegeben	Schürmelshof in Traar	Bei Lausbergs Bill in Niepfuhlen	1,00 m
47	"	Haus Bruchhausen	Am Fuße des Egelsberges vorbei nach Kapellen	1,00 m
48	"	Preußischer Gut gegenüber Winkmann, Moerjer Straße	Am Kirchhamperhof nach Neufkirchen—Luit in Niepfuhlen	1,25 m
49	"	Verbindungsweg an Parz. 90/11 in Flur 11 in Gemarkung Traar	Bei Mintmann vorbei in die Niepfuhlen	1,00 m
			Niepfuhlen bei Geilings	0,80 m

## § 16.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit dem 31. März 1965 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung ver-

liert die Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) vom 25. Oktober 1930 ihre Gültigkeit.

**Krefeld-Merdingen a. Rh., 23. Dezember 1935.**  
Stadtteil Krefeld.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

# Sonderblatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5

Düsseldorf, Samstag, den 1. Februar

1936

78.

### Polizeiverordnung

betreffend die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung innerhalb der Stadtgemeinde Wermelskirchen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7, 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird für den Umfang der Stadtgemeinde Wermelskirchen folgende Polizeiverordnung erlassen.

#### Abchnitt I: Allgemeines.

##### § 1. Begriff der Wege.

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Durchgänge, Überführungen und Unterführungen.

##### § 2. Begriff der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Verordnung gilt in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

#### Abchnitt II: Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

##### § 3. Bauarbeiten, Bauzäune.

Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, ist ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind Bauzäune usw. ausreichend zu beleuchten.

##### § 4. Dacharbeiten.

Bei Dacharbeiten und allen sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes muß zweckentsprechend gesichert und durch deutlich bemerkbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

##### § 5. Anstreicherarbeiten.

Werden an der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten und dergleichen frisch gestrichen, so ist ein dementsprechender Hinweis auffällig anzubringen.

##### § 6. Anbringen von Gegenständen.

1. Das Aufhängen, Anbringen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen vor straßenwärts liegenden Gebäuden, Türen, Fenster, Umzäunungen und dergleichen, ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

2. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets so festgemacht sein, daß Vorübergehende nicht verletzt oder beeinträchtigt werden können.

3. Das Anbringen von Stacheldraht und spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist verboten, soweit hierdurch im Straßenverkehr Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.

4. Schirmdächer zum Schutze gegen die Sonne, Aushängeschilder sowie andere in den Straßenraum hineinragende Gegenstände müssen sicher und fest angebracht sein und mindestens 2,50 m über dem Bürgersteig liegen; sie dürfen eine Linie in einem Abstände von 0,50 m von der Bordsteinkante innenwärts des Bürgersteiges nicht überragen.

##### § 7. Fahnen.

Fahnen oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten nicht in Berührung kommen können.

##### § 8. Beförderung gefährlicher Gegenstände.

Gegenstände, die bei ihrer Beförderung durch Form, Größe oder sonstige Beschaffenheit das Publikum gefährden, Tiere scheu machen oder Sachen beschädigen können, müssen so verpackt und getragen werden, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

##### § 9. Tiere.

1. Das Anbinden von Tieren an Laternenständer oder Bäumen usw., die an der Straße stehen, ist verboten.

2. Tierhalter sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Straßen lagern oder die Bürgersteige beschmutzen.

3. Wer öffentlich Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen gefährden oder die Anlagen beschädigen. In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

4. Das Mitbringen von Hunden auf Friedhöfe ist verboten.

5. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde nicht auf öffentlichen Straßen aufsichtslos umherlaufen.

#### § 10. Schutz der Anlagen.

1. Zu den öffentlichen Anlagen rechnen die Anpflanzungen auf den kommunalen Begräbnisplätzen, die öffentlichen Waldungen und alle sonstigen der Öffentlichkeit freigegebenen Grünanlagen.

2. Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Die als Fahrwege bezeichneten Wege dürfen auch von Radfahrern und Reitern benutzt werden.

3. Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den an den genannten Orten aufgestellten Bänken ist verboten. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

4. Während der Dunkelheit erfolgt der Verkehr auf unbeleuchteten Wegen in den Anlagen auf eigene Gefahr.

#### § 11. Spiele.

Das Rodeln auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ausnahmen werden durch ortspolizeiliche Bekanntmachung mitgeteilt.

#### § 12. Musik- und Gesangsaufführungen.

Es ist verboten, durch musikalische oder gesangliche Darbietungen auf Straßen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, den Gottesdienst oder den Unterricht in den Schulen zu stören. Jedes Musizieren, alle sonstigen schaustellerischen Darbietungen auf öffentlichen Straßen sowie Musizieren oder Singen geschlossener Gruppen mit Ausnahme der nationalen Verbände bei Umzügen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Der Betrieb straßenwärts gerichteter Lautsprecheranlagen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Betrieb fahrbarer, fest in Wagen eingebauter Lautsprecher bedarf der Genehmigung der Kreispolizeibehörde.

#### § 13. Fackelzüge.

Das Mitführen von Bechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der ortspolizeilichen Genehmigung. Von dieser Genehmigungspflicht sind die nationalen Verbände befreit.

#### § 14. Numerierung der Gebäude.

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Ausführung und die Anbringungsstelle des Hausnummernschildes bestimmt die Ortspolizeibehörde. Das Hausnummernschild ist stets in deutlich lesbarem Zustande zu erhalten und nötigenfalls auf Anordnung der Ortspolizeibehörde zu erneuern.

Abchnitt III: Handel und Gewerbe auf den Straßen.

#### § 15. Beschränkungen.

Die Ausübung des Straßengewerbes und des Straßenhandels sowie das gewerbliche Filmen und Photographieren auf der Straße ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

#### § 16. Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen an Straßen ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

Abchnitt IV: Ankündigungsmittel auf der Straße.

#### § 17. Umhertragen usw. von Ankündigungsmitteln.

1. Ankündigungen aller Art dürfen, sofern sie den Inhalt und der Form nach gesetzlich zulässig sind, nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde angebracht werden, soweit durch öffentliche Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde für Straßen, Wege und Plätze Beschränkungen bestehen. Etwaige Bestimmungen auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Verunstaltung von Ortschaften vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260) werden hierdurch nicht berührt.

Vorrichtungen zum öffentlichen Anschlag bedürfen in allen Fällen der vorherigen ortspolizeilichen Erlaubnis.

2. Dem Verbote des Anschlags unterliegen nicht die Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen der öffentlichen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Auch bleiben die Grundstückseigentümer und Mieter berechtigt, Anzeigen, die lediglich den eigenen Geschäfts- und Gewerbebetrieb betreffen oder sich auf das Grundstück beziehen, auf dem sie angebracht werden, an ihren Grundstücken oder Mieträumen anzubringen.

Das Umhertragen oder Umherfahren von Reklamewagen, Plakattafeln, Reklamefahnen, Transparenten usw. und das Verteilen von Flugblättern, Reklamegegenständen, Druckschriften und Bildern ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet. Der Erlaubnisschein ist mitzuführen.

Gewöhnliche Geschäftsfahrzeuge mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft des Inhabers bedürfen der Erlaubnis nicht, soweit sie gleichzeitig als Geschäftsfahrzeuge benutzt werden.

3. Lichtreklame mit wechselndem Licht oder wechselndem Inhalt sowie Lichtreklamen, die mittels Scheinwerfer oder in ähnlicher Weise an oder auf öffentlichen Orten veranstaltet werden, bedürfen, abgesehen von der etwa erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung, der polizeilichen Erlaubnis.

4. Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dergleichen über die Straßen und das Steigenlassen von Reklamefesselballons bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung.

Abchnitt V: Reinhaltung der Straßen.

#### § 18. Verunreinigungsverbot.

1. Jede Verunreinigung der Straßen, öffentlichen Anlagen ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

2. Wer Geschirre, Glas oder ähnliche Sachen mit oder ohne Verschulden auf der Straße zerbricht, auf sie wirft, oder dort liegen läßt, ist verpflichtet, den polizeimäßigen Zustand wieder herzustellen.

3. Die nach dem Ortsstatut vom 1. Dezember 1931, betr. die Reinigung öffentlicher Wege in der Stadtgemeinde Bermelskirchen, Verpflichteten sind verpflichtet, in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten oder unbe-

bauten Grundstücke den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, die Promenaden oder Sommerwege, die Bankette, die Böschungen, die Grabenüberbrückungen und die Fahrbahn bis zur Mitte regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag, falls gesetzliche Feiertage auf diese Tage fallen, an dem vorhergehenden Werktag, zu reinigen. Die Reinigung hat tagsüber zu erfolgen und muß spätestens um 17 Uhr beendet sein. Ordnet die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Reinigung auch für andere Tage an, so muß deren Aufforderung nachgekommen werden, ebenso sind außergewöhnliche Verunreinigungen der Straßen usw. auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sofort zu beseitigen.

Die Reinigung umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Wege gehörigen Gegenstände von den Wegen, insbesondere

- a) die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat jeder Art;
- b) die Beseitigung von Schnee und Eis,
- c) das Bestreuen bei Glätte mit abstumpfendem Material — Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen,
- d) die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Gräben und Grabendurchlässe sowie der Rinneneinläufe bei Gewittern, starken Regengüssen oder eintretendem Tauwetter sowie deren Befreiung von Schnee und Eis,
- e) das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung.

4. In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehrriecht, Schutt, Asche, tierische Abfälle und Ausscheidungen, ferner übelriechende Abwässer oder feuergefährliche Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht eingebracht werden.

5. Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden. Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach der Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden.

Das Zukehren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist streng verboten.

6. Auf Wegen mit chauffierter Fahrbahn sind die gepflasterten, plattierten oder unter Verwendung von Teer, Asphalt oder ähnlichem Material befestigten Bürgersteige, Rinnen oder Bankette zu reinigen und zu kehren. Die chauffierte Fahrbahn bzw. die unbefestigten Bankette sind von Unkraut zu befreien; der Gebrauch von harten und stumpfen Besen ist, um ein Lösen des Bodenmaterials zu vermeiden, verboten.

7. Ist infolge der Benutzung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges zum Hin- und Herschaffen von Waren oder Materialien, durch die Abfuhr von Dünger, Baumaterialien usw. oder durch Wegwerfen und Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß sie von dem Veranlasser sofort wieder gereinigt und der zusammengebrachte Unrat sogleich fortgeschafft werden; im Falle der Unterlassung wird außer der Bestrafung die Reinigung und Fortschaffung auf Kosten des Schuldigen bewirkt. Sollte in einzelnen Fällen derjenige, dem die Verunreinigung zur Last fällt, nicht ermittelt werden, so liegt die Reinigung demjenigen ob, der auch sonst zur Reinigung verpflichtet ist.

8. Im Winter sind die Bürgersteige und Straßenrinnen, erforderlichenfalls täglich, in der Zeit von 7 bis 20 Uhr sorgfältig von Schnee und Eis zu reinigen und dauernd von ihnen freizuhalten. Nach Beendigung des Schneefalls muß der Schnee zusammengeschaufelt oder gefehrt auf den Fahrdamm neben den Bürgersteigen und Rinnen in ordnungsmäßigen Haufen unter Freilassung von Durchgängen aufgeschichtet werden. Schnee oder Eis dürfen nicht von den Dächern herab oder aus Höfen und Gärten auf die Straße geworfen oder gebracht werden.

Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige und die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte mit abstumpfenden Stoffen, Sand, Asche, Sägemehl bestreut werden. Die Verwendung von Salz ist verboten. Das Abschaufeln, Loshaken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten — und zwar von 8 bis 19 Uhr — der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

Bei Straßen oder Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1½ m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

Schlittenbahnen auf den Bürgersteigen oder den Gehwegen sind sofort zu beseitigen.

Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus-, Wirtschafts- oder Gewerbeabwässer den Straßenrinnen nicht zugeführt werden. Während des Frostwetters ist das Besprengen und Abwaschen der Straßen und Bürgersteige untersagt.

Bei Tauwetter müssen Bürgersteige und Straßenrinnen von Eis und Schnee völlig gereinigt und es muß für freien Abfluß des Wassers in den Rinnsteinen oder Rinnen gesorgt werden.

9. Die an Fahr- oder Fußwegen befindlichen Hecken sind alljährlich gehörig beizuschneiden. Die Hecken dürfen nicht über 1,30 m groß sein.

10. Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten kann ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflichen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach dieser Polizeiverordnung übernehmen. Er ist dann zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

11. Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße sowie die Inanspruchnahme der Straße für gewerbliche Arbeiten ist untersagt.

12. Die Einführung von Schmutz und übelriechenden Abwässern in Straßenrinnen und Gräben ist verboten.

13. Schutt, Asche, Müll, Kehrriecht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren oder Belästigungen des Publikums hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

Jeder, der in dem Bezirke wohnt, in dem Müll durch die städtische Abfuhranstalt abgeholt wird, ist verpflichtet, den Hausmüll durch diese Abfuhranstalt (entsprechend Ortsstatut betr. Müllabfuhr vom 26. April 1926) abholen zu lassen. Der Müll ist rechtzeitig an den durch Bekannt-

machung zu bestimmenden Tagen in Metallgefäßen, deren Beschaffenheit der Einrichtung der Müllabfuhr angepaßt sein müssen, aufzustellen. Die Ortspolizeibehörde kann die Einführung bestimmter Müllgefäße anordnen.

#### § 19. Fäkalien und Dungabfuhr.

1. Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben und Hauskläranlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

2. Die Reinigung bzw. Entleerung muß so rechtzeitig geschehen, daß ein Überlaufen oder eine gesundheitsschädliche Ansammlung der Auswurfstoffe und des Unrats nicht zu befürchten ist. Der Inhalt der Abort- und Düngegruben darf nicht in offenen Behältern transportiert werden; die Transportgefäße müssen mit gut verschließbaren Deckeln versehen sein, so daß eine Ausdünstung oder sonstige schädliche Wirkung verhindert wird.

3. Das Entleeren der Aborte oder anderer Abfallgruben und die Abfuhr des Inhaltes darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung vom 1. April bis 30. September nur in den Stunden von 22 bis 7 Uhr, und vom 1. Oktober bis 31. März nur in den Stunden von 21 bis 9 Uhr erfolgen. Bei der Abfuhr groben Inhaltes dürfen Fuhrwerke auf der Straße nicht anhalten.

4. Offene Dungladungen dürfen über die Seitenbretter der Fuhrwerke auf der Straße nicht hinausragen.

5. An den Tagen vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertage darf die Reinigung der Abortgruben nicht stattfinden.

6. Ablagerung des Inhaltes der Abortgruben auf Feldern und in Gärten in der Nähe von Straßen und Wohngebäuden ist zwar gestattet, jedoch müssen die Auswurfstoffe entweder hinreichend desinfiziert oder unverzüglich mit Erde so bedeckt werden, daß kein Geruch entsteht. Es ist verboten, flüssige Abfälle von Häusern oder

gewerblichen Anlagen in offenen Gruben, Gräben oder Pfützen anzusammeln.

7. Wer zur Entleerung von Abortgruben verpflichtet ist und innerhalb der Straßen wohnt, in welchen die Abortgruben auf Grund des Ortsstatuts vom 22. Februar 1926 durch die städtische Anstalt entleert werden, ist verpflichtet, sich der Anstalt anzuschließen.

#### § 20. Lagerung organischer Stoffe.

In Wohnhäusern, Ställen, Speichern und Höfen dürfen Knochen, frische Häute, Lumpen, Tierhaare und ähnliche Gegenstände nicht angesammelt werden. Gegenstände, die einen üblen Geruch oder Rauch verbreiten, dürfen in der Nähe bewohnter Grundstücke nicht abgekocht oder verbrannt werden.

#### § 21. Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen der Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

#### § 22. Schlußbestimmungen.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert am 1. Januar 1965 ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig treten die Polizeiverordnungen vom 6. März 1926, betr. Fäkalienabfuhr, 19. November 1926, betr. Müllabfuhr, 31. Mai 1927, betr. Straßenverkehr, 22. Mai 1928, betr. allgemeine Polizeiverordnung, 1. Dezember 1931, betr. Reinigung der öffentlichen Wege, außer Kraft.

**Wermelstirchen, 13. November 1935.**

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

## BERECHNUNGSGRUNDLAGEN FÜR STAHL IM HOCHBAU

Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 16. 12. 1935 — V 19. 6200 d/51 —.

In den mit Erlaß vom 19. 9. 1934 — V 19. 6200 d/20 — bekanntgegebenen Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau<sup>1)</sup> ist in Abschnitt IV § 11, 3c darauf hingewiesen, daß demnächst Vorschriften für mehrteilige Druckstäbe als Nachtrag zu diesen Bestimmungen folgen sollen.

Diese Bestimmungen sind nunmehr aufgestellt worden. Sie entsprechen dem vom Deutschen Normenausschuß herausgegebenen Nachtrag zu DIN 1050. Die neuen Vorschriften für mehrteilige Druckstäbe treten an die Stelle der Bestimmungen in Abschnitt C. IV der Bestimmungen über die zulässige Beanspruchung von Konstruktionen aus Flußstahl usw. v. 25. 2. 25 — II 9 156 (Sonderbeilage zum

Regierungsamtsbl.)<sup>2)</sup>. Sie werden im Regierungsamtsblatt bekanntgegeben und gelten ab 1. 1. 1936 für den Hochbau als maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach der Einheitsbauordnung<sup>3)</sup> aufgestellten Bauordnungen.

Die notwendigen Abdrucke der Vorschriften für die Regierungsamtsblätter gehen demnächst den Amtsblattstellen zu.

Im Auftrage

Eggert.

An die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Staatskomm. der Hauptstadt Berlin, die Baugenehmigungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister und Stadtkreise sowie die bes. ermächtigten Ortspol. Behörden u. d. Pr. Staatshochbauämter).

<sup>1)</sup> Zentralbl. d. Bauverw. 1934, S. 607.

<sup>2)</sup> Zentralbl. d. Bauverw. 1925, S. 193; <sup>3)</sup> ebenda 1919, S. 225.

## ERGÄNZUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN FÜR STAHL IM HOCHBAU

vom 19. September 1934.

§ 11, 3c — Mehrteilige Druckstäbe —.

### α) Berechnung.

Entspricht die bauliche Ausbildung mehrteiliger Druckstäbe den Festsetzungen des Abschnittes β, so dürfen diese Stäbe nach den folgenden Regeln berechnet werden.

Für das Ausknicken um die Stoffachse  $x-x$  (Bild 2 und 3) ist der Stab wie ein einteiliger Druckstab zu berechnen.

Es muß also sein

$$\sigma_{\omega_x} = \frac{\omega_x \cdot S}{F} \leq \sigma_{zul}$$

Für das Ausknicken um die stofffreie Achse  $y-y$  (Bild 2, 3 und 4) ist der „ideelle Schlankheitsgrad“ anzunehmen zu:

$$\lambda_{yi} = \sqrt{\lambda_y^2 + \frac{n}{2} \lambda_1^2}$$

Hierfür ist die Knickzahl  $\omega_{yi}$  aus Tafel 5 zu entnehmen und nachzuweisen, daß

$$\sigma_{\omega_y} = \frac{\omega_{yi} \cdot S}{F} \leq \sigma_{zul} \text{ ist.}$$

Bei zweiteiligen Stäben, bei denen  $\lambda_x > \lambda_y$  ist, erübrigt sich der Nachweis von  $\sigma_{\omega_y}$ , wenn

$$\lambda_1 \leq \sqrt{\lambda_x^2 - \lambda_y^2}$$

ist. Bei zweiteiligen Stäben mit  $J$ -Querschnitt (Bild 2c) ist dieser Nachweis ebenfalls nicht erforderlich, wenn die ein-

<sup>1)</sup> Bei zweiteiligen Druckstäben ( $n = 2$ ) ergibt sich  $\lambda_{yi} = \sqrt{\lambda_y^2 + \lambda_1^2}$ ; das ist die vereinfachte Formel nach Engesser (Zentralbl. d. Bauverwaltung 1909, Heft 20, S. 136).

schlägigen Vorschriften des Abschnittes β über die bauliche Ausbildung dieser Stäbe erfüllt sind.

In den vorstehenden Formeln ist:

$S$  die größte Druckkraft des Gesamtstabes,

$F$  der unverschwächte Querschnitt des Gesamtstabes,

$\lambda_x$  der Schlankheitsgrad des Gesamtstabes mit der Knicklänge  $s_{Kx}$  und mit dem Trägheitsmoment  $J_x$  für die Stoffachse  $x-x$ ,

$\lambda_y$  der Schlankheitsgrad des Gesamtstabes mit der Knicklänge  $s_{Ky}$  und mit dem Trägheitsmoment  $J_y$  für die stofffreie Achse  $y-y$  (Bild 2a, b, c, 3a und b); bei zwei stofffreien Achsen (Bild 4) ist  $\lambda_y$  für die Achse zu ermitteln, die das kleinere Trägheitsmoment ergibt,

$\lambda_1$  der Schlankheitsgrad des Einzelstabes mit der Knicklänge  $s_{K1}$  und mit dem Trägheitsmoment  $J_1$ , das bei Stäben mit nur einer stofffreien Achse für die der stofffreien Achse gleichlaufende Achse 1—1 des Einzelquerschnittes (Bild 2 und 3), bei Stäben mit zwei stofffreien Achsen aber für diejenige Achse des Einzelstabes zu berechnen ist, für die sich das kleinste Trägheitsmoment ergibt (Bild 4). Bei ungleichen Querschnitten der Einzelstäbe ist für  $\lambda_1$  der Einzelquerschnitt mit dem kleinsten Trägheitsmoment  $J_1$  maßgebend,

$s_{K1}$  die Knicklänge des Einzelstabes. Als solche ist bei Vergitterungen die Netzlänge, bei Bindeblechen ihr Mittenabstand anzunehmen,

$n$  die Zahl der Einzelstäbe.

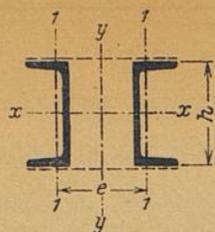


Bild 2a.

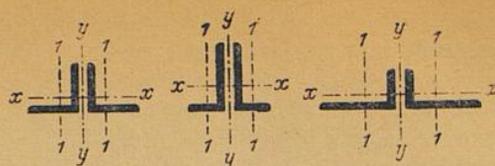


Bild 2b.

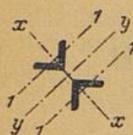


Bild 2c.

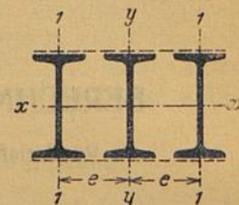


Bild 3a.

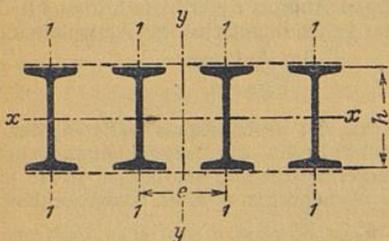


Bild 3b.

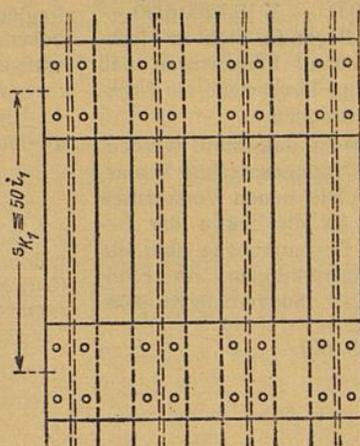


Bild 3c.

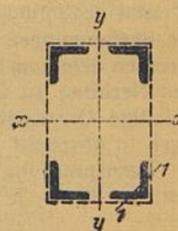


Bild 4.

### β) Bauliche Ausbildung.

Der Schlankheitsgrad  $\lambda_1$  jedes Einzelstabes darf nicht größer als 50 sein.

Bei Anordnung von Bindeblechen sind diese mindestens in den Drittelpunkten der Gesamtknicklänge und an den Stabenden vorzusehen. Mehrteilige Druckstäbe mit Vergitterungen müssen an den Stabenden ebenfalls Bindebleche erhalten. Werden zweiteilige Stäbe aus L-Stahl (Bild 2b und c) an ein gemeinsames Knotenblech angeschlossen, so sind besondere Bindebleche an den Stabenden nicht erforderlich. Bei Stäben mit  $\perp$ -Querschnitt dürfen die Bindebleche versetzt angeordnet werden (Bild 2c).

Jedes Bindeblech ist an jeden Einzelstab mit mindestens zwei Nietenzuschließen. Bei den Bindeblechen an den Stabenden ist in jedem dieser Anschlüsse ein Niet mehr anzuordnen als bei den mittleren Bindeblechen.

Schrauben dürfen zum Anschluß von Bindeblechen und Vergitterungen nur an den Stellen verwendet werden, wo sich aus baulichen Gründen kein Niet schlagen läßt. Hier sind eingepaßte Schrauben zu verwenden.

Der Abstand  $e$  zwischen den Schwerpunkten der Einzelquerschnitte (Bild 2a, 3a, 3b), bei drei- oder mehrteiligen Stäben der größte Abstand  $e$ , soll in der Regel nicht größer als die Querschnittshöhe  $h$  in der Richtung der stofffreien Achse  $y-y$  sein. Ist der Abstand  $e$  ausnahmsweise größer, so dürfen die Bindebleche oder Vergitterungen und ihre Anschlüsse nur mit dem 0,8fachen der sonst zulässigen Spannung beansprucht werden (vgl. Abschnitt γ).

### γ) Berechnungen der Bindebleche und Vergitterungen.

Die Bindebleche, auch die Bindebleche an den Enden vergitterter Stäbe (Abschnitt β Abs. 2), die Vergitterungen und

die Anschlüsse der Bindebleche und Vergitterungen sind für eine Querkraft  $Q$  zu bemessen, die vom Schlankheitsgrad  $\lambda_y$  und dem Wert  $\frac{F \cdot \sigma_{zul}}{\omega_y}$  abhängt und aus Tafel 7 zu entnehmen ist. Für Querschnitte nach Bild 4 sind außerdem die der Achse  $y-y$  gleichlaufenden Bindebleche und Vergitterungen und ihre Anschlüsse für eine Querkraft  $Q'$  zu bemessen, die vom Schlankheitsgrad  $\lambda_x$  und dem Wert  $\frac{F \cdot \sigma_{zul}}{\omega_x}$  abhängt und ebenfalls aus Tafel 7 zu entnehmen ist.

Tafel 7 (DIN 1050)

	1	2	3	4	5	6	7
	$Q$ in % von $\frac{F \cdot \sigma_{zul}}{\omega}$						
bei $\lambda$ bis	40	80	120	150	200	250	
für St 37.12 Handels- baustahl St 00.12	1	2	4	6	10	14	
St 52		1	3	6	9	14	19

Für  $\lambda > 40$  sind Zwischenwerte geradlinig einzuschalten.

Bei der Berechnung von Bindeblechen und Vergitterungen sowie ihrer Anschlüsse dürfen die zulässigen Spannungen der Tafel 2 nicht überschritten werden.

Berlin, den 16. Dezember 1935.

Der Preußische Finanzminister

Im Auftrage  
Eggert.

V 19. 6200 d/51.

# Sonderbeilage zum Regierungs=Amtsblatt

## Polizeiverordnung

(Unterhaltungsordnung)

für die Niers in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Januar 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 133, 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird folgende Polizeiverordnung (Unterhaltungsordnung) für die Niers in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen erlassen.

### § 1.

Für die Wasserläufe II. Ordnung:

1. die Niers, von der Brücke im Wege von Ruckum nach Unterwestrich bis zur Landesgrenze einschl. der Mühlengräben (das sind die Arme, auf welchen die Mühlen stehen) und Zwangsarme (das sind diejenigen Nebenarme, die für die Vorflut erforderlich sind, weil der Hauptarm nicht die notwendige Breite hat),
  2. die Kleine Niers von ihrer Abzweigung aus der Niers bis zur Mündung
- werden Art und Maß der zur Unterhaltung des Wasserlaufes und seiner Ufer nach den §§ 114, 119 und 120 des Wassergesetzes auszuführenden Arbeiten sowie die Zeit zu ihrer Ausführung durch die nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

### § 2.

Zur Unterhaltung der Vorflut muß die Niers und Kleine Niers bei Mittelwasser und Sommerpegel, der vom 1. April bis 1. November gilt, bis zum Ausbau des Flußlaufes durch den Niersverband mindestens folgende Spiegelbreiten haben:

#### a) Niers

von der Unterwestricher Brücke bis zum Reyenberger Graben 1,5 m,  
vom Reyenberger bis Hochneukircher Graben 2,0 m,  
vom Hochneukircher Graben bis Wickrathberger Mühle 3,0 m,  
unterhalb Wickrathberger Mühle 3,45 m,  
unterhalb Wickrath Mühle 3,77 m,  
unterhalb Dapperz Mühle 4,39 m,  
unterhalb Henkens Mühle 4,71 m,  
unterhalb Ottens Mühle 5,34 m,  
unterhalb Steins Mühle 5,65 m,  
im Bereich der Eikes Mühle 6,59 m,  
unterhalb Zoppenbroicher Mühle 5,65 m,  
unterhalb der Gladbachmündung 6,28 m,  
unterhalb Broich=Mühle 6,91 m,  
unterhalb Neersener Mühle 7,53 m,  
unterhalb Wachtendonker Mühle 11,30 m,  
unterhalb Schravener Mühle 15,07 m,  
unterhalb Billermühle 12 m und 1 ½ fache Böschungen.

Die Nierssohle darf nicht höher liegen als in den für die Haupträumung der Niers maßgebenden Entwürfen vom 17. Juli 1905 und 16. Juli 1907 angegeben ist; wo die Niers inzwischen ausgebaut ist, sind die neu hergestellten Sohlteufen maßgebend.

#### b) Kleine Niers

von der Straße nach Straelen bis Kalter Graben: Breite 7,5 m, Tiefe 0,59 m,  
von Kalter Graben bis Paschmannshof: Breite 9,4 m, Tiefe 0,50 m,  
von Paschmannshof bis Straße nach Pont: Breite 9,4 m, Tiefe 0,60 m,  
von Straße nach Pont bis Horstthof: Breite 10,0 m, Tiefe 0,70 m,  
von Horstthof bis zur Mündung: Breite 12,1 m, Tiefe 0,90 m.

Nach Ausbau der Niers gelten die im vom Herrn Minister genehmigten „Gesamtplan zum Ausbau der Niers“ vom 10. April 1929 festgelegten Breiten unter Berücksichtigung der in den genehmigten Einzelentwürfen sich ergebenden Änderungen.

### § 3.

Die Freischleusen der Stauanlagen müssen wenigstens die in § 2 vorgeschriebene Niersbreite als nutzbare Weite haben. Die Fachbäume müssen so tief liegen, daß mindestens die in § 2 angegebene Oberwassertiefe vorhanden ist. Die Oberkante der Schützen und schützenähnlichen Verschlussvorrichtungen darf bei geschlossener Stauanlage nicht über der jeweils zugelassenen Stauhöhe liegen.

### § 4.

Bei Neu- und Umbauten von Brücken müssen bei senkrechter Durchführung der Widerlager bis zur Sohle folgende Mindestmaße der Hauptöffnungen eingehalten werden:

a) Lichtweite (senkrecht zum Nierslauf gemessen).

Von der Quelle bis zur Wegebrücke Ruckum=Oberwestrich: 1,00 m,  
von der Wegebrücke Ruckum=Oberwestrich bis zur Mündung des Reyenberger Grabens: 1,50 m,  
von der Mündung des Reyenberger Grabens bis zur Mündung des Benrathergrabens: 3,50 m,  
von der Mündung des Benrathergrabens bis zur Mündung des Hochneukircher Grabens: 4,0 m,  
von der Mündung des Hochneukirchergrabens bis zur Mündung des Karottengrabens in Wetschewell: 4,50 m,

von der Mündung des Karottengrabens bis zur Mündung des Bottbaches: 5,00 m,  
 von der Mündung des Bottbaches bis zur Mündung des Rheydter Baches: 5,50 m,  
 von der Mündung des Rheydter Baches bis zur Mündung des Giesenkirchener Baches (alte Niers): 6,00 m,  
 von der Mündung des Giesenkirchener Baches (alte Niers) bis zur Mündung des Gladbaches: 6,50 m,  
 von der Mündung des Gladbaches bis zur Mündung des Alsbaches: 10,00 m,  
 von der Mündung des Alsbaches bis zur Mündung des Kanals 4 bezw. des Biersener Dorferbaches: 14,50 m,  
 von der Mündung des Dorferbaches bis zur Mündung der Nette: 15,10 m,  
 von der Mündung der Nette bis zur Mündung der Winnekendonker Fleuth: 15,60 m,  
 von der Mündung der Winnekendonker Fleuth bis zur Mündung der Kervenheimer Mühlenfleuth: 19,00 m,  
 von der Mündung der Kervenheimer Mühlenfleuth bis einschl. der Eisenbahnbrücke der Strecke Wesel—Goch in Goch: 21,50 m,  
 von der Eisenbahnbrücke der Strecke Wesel—Goch in Goch bis zur Billermühle: 22,00 m,  
 von der Billermühle bis zur Mündung der Rendel: 23,80 m.

#### b) Lichthöhe.

Die Brückenunterkante muß an der tiefsten Stelle mindestens 30 cm über dem höchsten Wasserstande liegen, der im Vorentwurf für den Ausbau der Niers von 1927 berechnet ist. Ausrundungen der Ecken können vom Niersverband zugelassen werden.

#### § 5.

Die vorhandenen Dämme an den noch nicht ausgebauten Teilen der Niers sind von den Eigentümern der Ufergrundstücke in ihrem bisherigen Umfang und Zustand zu erhalten. Zum Flößen der Wiesen dürfen die Dämme von den dazu Berechtigten nur in den Monaten Dezember bis März durchstoßen werden, die Durchstiche dürfen nicht breiter als 20 cm und nicht tiefer als 20 cm unter normalem Winterwasserstand angelegt werden. Die zum Flößen Berechtigten sind verpflichtet, die Dämme bis zum 1. April vollkommen dicht zu schließen. Auf den seit dem 1. Januar 1926 ausgebauten Flußstrecken ist das Durchstechen der Dämme verboten.

#### § 6.

Die Ufer und Dämme dürfen nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden und zwar sind von der Uferlinie (§ 12 des Wassergesetzes) ab freizuhalten 2 m oberhalb Peelloch (Kreisgrenze Biersen gegen Kempen—Krefeld) und 4 m unterhalb Peelloch. Der Niersverband bestimmt die Zeit, innerhalb welcher die Uferstreifen von wildwachsenden Bäumen und Sträuchern freigelegt werden müssen und zwar ohne Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung. Viehweiden müssen zum Schutz der Ufer in einer Entfernung von mindestens 1,5 m von der oberen Böschungskante durch einen Zaun eingefriedigt werden. Die Drähte

sind an der dem Flusse abgekehrten Seite der Zaunpfähle anzubringen. Der oberste Draht darf kein Stacheldraht sein. Viehtränken sind so zu befestigen, daß kein Boden in den Fluß gelangt.

Der Niersverband wird ermächtigt unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde an den ausgebauten Flußteilen Ausnahmen zuzulassen.

#### § 7.

Zäune und andere Hindernisse sind so einzurichten, daß die Niersufer unbehindert begangen werden können.

#### § 8.

Wird das Ufer durch Gebäude, Mauern, Bollwerke oder dergleichen gebildet oder ragen diese Bauwerke in den Wasserlauf hinein, so haben deren Eigentümer für die Unterhaltung zu sorgen.

#### § 9.

Die Räumung und Schneidung erfolgt durch den Niersverband. Die Müller unterhalb Peelloch, welche zur Räumung auf 30 Ruten (ist 110 m) unterhalb des Mühlrades verpflichtet sind, haben die Räumungskosten dieser Strecke nach § 127 des Wassergesetzes zu tragen.

#### § 10.

Der Räumungsauswurf wird vom Niersverband mindestens 1 m von der Uferlinie zurückgesetzt. Die Eigentümer der Ufergrundstücke und der hinter den Ufergrundstücken liegenden Grundstücke müssen gegen Entschädigung die Ausführung der für die Unterhaltungsarbeit nötigen Hilfsanlagen, die Ablagerung des Aushubs und die An- und Abfuhr der Materialien und Baustoffe dulden, auch einen bestimmten Zugang für die Arbeiter und Aufsichtspersonen einräumen. Bei Bemessung der Entschädigung sind die auf der Niersordnung und dem Niersreglement beruhenden Pflichten der Anlieger gemäß § 127 des Wassergesetzes zu berücksichtigen.

#### § 11.

Die Zeit für die Schneidung bestimmt der Geschäftsführer des Niersverbandes.

#### § 12.

Das geschnittene Kraut ist so zu beseitigen, daß kein Vorfluthindernis entsteht. Die Anlieger sind zur Aufnahme des geschnittenen Krautes verpflichtet. Die Besitzer von Stauwerken und die Besitzer von Brücken mit Mittelstützen haben Kraut, Holz und dergleichen, das sich an den Bauwerken festsetzt, auf ihre Kosten zu entfernen. Das abtreibende Kraut darf nicht durch Vorrichtungen aufgehalten werden.

#### § 13.

Die Eigentümer der Ufergrundstücke haben oberhalb der Uferlinie einfache, eine besondere Fachkenntnis nicht voraussetzende und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Ein- und Berasungsarbeiten auszuführen, soweit die Arbeiten erforderlich sind, um Uferabbrüchen vorzubeugen, durch welche die Vorflut im Wasserlaufe beeinträchtigt werden würde.

#### § 14.

An allen unterhalb Peelloch liegenden Mühlen haben die Müller vom 1. April bis letzten Ok-

tober jeden Samstag abend wenigstens vor Mitternacht die beweglichen Teile der Stauanlage unter Berücksichtigung des § 100 des Wassergesetzes zu öffnen und vor Sonntag Nachmittag 4 Uhr zu schließen.

Weitere Schleusenziehungen beantragt im Bedarfsfalle der Geschäftsführer des Niersverbandes, in Eilfällen der örtliche Genossenschaftsvorsteher aufgrund der §§ 101 oder 102 des Wassergesetzes bei der Wasserpolizeibehörde (Landrat). In dem Antrag ist auf § 100 des Wassergesetzes aufmerksam zu machen.

§ 15.

Die Bedienung der Flutschleusen erfolgt in derselben Weise wie seither.

§ 16.

Gegen denjenigen, der den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, kann ein

Zwangsgeld bis zu 150 M oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft bis zu 2 Wochen festgesetzt werden.

Soweit die Nichtbefolgung der Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 17.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung betreffend Schau- und Unterhaltungsordnung für die Niers in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen vom 9. Juli 1931 außer Kraft.

Koblenz, den 2. Januar 1936.

E. 980.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

J. B.: von Ditsfurth.

